

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ÖBB-Produktion GmbH
für die Abgabe von Dieselkraftstoff zwecks Traktionierung**

1. Allgemeines

- 1.1. Die ÖBB-Produktion GmbH schließt Aufträge über die Abgabe von Dieselkraftstoff für die Traktionierung zwecks Zugangs zur Schieneninfrastruktur gemäß § 58 EisebG idF Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erklärt sich mit Erteilung des Auftrages ausdrücklich mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- 1.2. Allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen u.ä. des EVU sind unwirksam, auch wenn solchen von ÖBB-Produktion GmbH nicht widersprochen wird. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von ÖBB-Produktion GmbH schriftlich in der Auftragsbestätigung bestätigt werden.

2. Angebote und Annahme von Aufträgen

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist im Angebot angegeben ist.
- 2.2. Der Vertrag mit dem EVU kommt daher erst aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ÖBB-Produktion GmbH zustande.

3. Abgabe von Dieselkraftstoff

- 3.1. Der Abschluss eines Vertrages zur Abgabe von Dieselkraftstoff zwecks Traktionierung setzt den vorherigen Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der ÖBB-Infrastruktur AG voraus.
- 3.2. Die ÖBB-Produktion GmbH gibt an ihren Tankanlagen Dieselkraftstoff ausschließlich zum Zwecke der Traktionierung ab. Jede anders geartete Verwendung des abgegebenen Dieselkraftstoffes ist nicht zulässig. Unbeschadet weiterer im Vertrag über die Abgabe von Traktionsenergie geregelter Auflösungsgründe ist die ÖBB-Produktion GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen, wenn das EVU den Dieselkraftstoff vertragswidrig nutzt.
- 3.3. Die Abgabe des Dieselkraftstoffes erfolgt nach den jeweils örtlich vorherrschenden wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten in der jeweils marktüblichen Qualität nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und Zumutbarkeit. Die ÖBB-Produktion GmbH übernimmt keine Haftung, wenn der Dieselkraftstoff wegen nicht verfügbarer Kapazitäten oder mangels Zumutbarkeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Sollte die ÖBB-Produktion GmbH durch Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, am Bezug und der Abgabe von Dieselmotorkraftstoff ganz oder teilweise gehindert werden, so wird die Abgabe von Dieselmotorkraftstoff auf die Dauer der Hindernisse bzw. Störungen ausgesetzt. Diesbezügliche Ersatzansprüche welcher Art auch immer sind ausgeschlossen.

- 3.4 Die Abgabe des Dieselmotorkraftstoffes erfolgt durch Personal der ÖBB-Produktion GmbH unter Einhaltung der für die jeweilige Tankanlage geltenden Bestimmungen.
- 3.5 Mitarbeiter des EVU bzw. von diesem Beauftragte sind zum selbstständigen Bewegen des zu betankenden Schienenfahrzeuges in bzw. auf den zum Erreichen der Tankanlagen erforderlichen Anlagen(teilen) der ÖBB-Produktion GmbH - unbeschadet der nach der Triebfahrzeugführer-Verordnung erforderlichen Befugnisse - nur dann berechtigt, wenn sie die jeweiligen örtlich notwendigen Kenntnisse nachweisen können. Die Erlangung dieser Kenntnisse erfolgt auf Kosten des EVU.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise im Anbot der ÖBB-Produktion GmbH verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer und allfällige auf die Leistung zu entrichtende sonstige Abgaben, Fracht, Versicherung u.ä.
- 4.2 Verändern sich bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Leistungserbringung die Gestehungskosten der ÖBB-Produktion GmbH, insbesondere durch Preisänderungen der Lieferanten, Löhne, Gehälter u.a., so ist die ÖBB-Produktion GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
- 4.3 Gerät das EVU mit einer Zahlung in Verzug, so gebühren der ÖBB-Produktion GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils aktuellen von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz ab dem den Fälligkeitstag folgenden Tag. Weiters gebührt der ÖBB-Produktion GmbH für jede schriftliche Mahnung ein Betrag in der Höhe von EUR 7,26 als pauschalierte Mahnkosten. Dessen ungeachtet ist die ÖBB-Produktion GmbH berechtigt, ihre Leistungen bis zum Eingang der Zahlung einzustellen. Das Recht der ÖBB-Produktion GmbH gemäß Punkt 5.2 bleibt hievon unberührt.

5. Rücktritt

- 5.1. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte ist die ÖBB-Produktion GmbH berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des EVU das Ausgleich- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.
- 5.2. Kommt das EVU mit einer fälligen Zahlung gemäß 4.3 in Verzug, so ist die ÖBB-Produktion GmbH berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen, bei Verzug mit der Bezahlung der Schlussrechnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Ausschluss der Produkthaftung

- 6.1. Jede Haftung der ÖBB-Produktion GmbH gegenüber dem EVU und Dritten für Produkthaftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Das EVU haftet für sämtliche der ÖBB-Produktion GmbH, ihren Bediensteten oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Dieselkraftstoff entstehenden Schäden. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Das EVU hält die ÖBB-Produktion GmbH gegen sämtliche Ansprüche Dritter, insbesondere von Kunden des EVU, schad- und klaglos. Dies gilt nur insoweit, als das EVU nicht nachweist, dass der Schaden durch die ÖBB-Produktion GmbH oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes verschuldet wurde.
- 7.2 Das EVU verzichtet der ÖBB-Produktion GmbH und ihren Bediensteten gegenüber auf den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem EVU aufgrund oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Dieselkraftstoff entstehen, sofern es nicht nachweist, dass der Schaden von der ÖBB-Produktion GmbH oder ihren Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes fahrlässig verschuldet wurde.
- 7.3 Bei gemeinsamen Verschulden des EVU und der ÖBB-Produktion GmbH wird der Schaden im Verhältnis des Verschuldens (gemäß obigen Absätzen) geteilt; lässt sich dieses Verschulden nicht ermitteln, so wird der Schaden durch die ÖBB-Produktion GmbH und das EVU zu gleichen Teilen getragen.

8. Kompensation

- 8.1. Das EVU ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die ÖBB-Produktion GmbH im Wege der Kompensation geltend zu machen oder Zahlungen zurückzubehalten; im Falle des Vorliegens von Mängeln ist das EVU jedoch berechtigt, vom Entgelt einen Betrag in dreifacher Höhe der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung zurückzubehalten, wenn er Mängelbehebung durch die ÖBB-Produktion GmbH verlangt und zulässt.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

10. Schriftformvorbehalt, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Gebühretragung

- 10.1. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, die die ÖBB-Produktion GmbH verpflichten oder belasten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2. Allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren trägt zur Gänze das EVU.
- 10.3. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten bzw. Rechtsschutzsysteme bestehen, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt zuständig.
- 10.4. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 10.5. Die Anwendbarkeit des UNCITRAL-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.